Merkblatt zur Berechnung der Grundgebühren für Abfall und Schmutzabwasser von Betrieben in der Stadt Zürich

Grundsatz

Alle privat- und öffentlich-rechtlichen Unternehmen in der Stadt Zürich bezahlen jährlich zu Beginn des Kalenderjahres für den Abfall und das Schmutzabwasser Grundgebühren entsprechend den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ihrer Betriebseinheiten. Die Verordnungen und weitere Informationen finden Sie auf www.stadt-zuerich.ch/erz-gebuehren.

Definition Betriebseinheit

- Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise nutzt und über Voll- und/oder Teilzeitstellen verfügt.
- Ausnahme: Ein Verein bezahlt nur dann die Grundgebühren, wenn er eine Betriebseinheit (Nutzung einer Liegenschaft) und VZÄ mit Arbeitsvertrag aufweist.

Zeitlicher Rahmen

- Wird eine Betriebseinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise genutzt, ist dennoch die Grundgebühr für das ganze Kalenderjahr geschuldet.
- Für eine neu geschaffene Betriebseinheit gelten die VZÄ zum Zeitpunkt der Tätigkeits-aufnahme als Berechnungsgrundlage.
- Wird eine Betriebseinheit nur saisonal oder eine gewisse Zeit genutzt (z.B. Sportanlagen, Badeanstalten), ist der maximale Bestand der VZÄ im betreffenden Kalenderjahr massgebend.
- Zieht eine bestehende Betriebseinheit innerhalb der Stadt Zürich um, ist die Grundgebühr nur einmal geschuldet.

Berechnung der Vollzeitäquivalente

- Eine Hundertprozentstelle entspricht 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ).
- Als Summe der VZÄ gelten alle Voll- und Teilzeitstellen mit Stichtag 31. Januar des betreffenden Jahres. Diese rundet ERZ auf ganze Stellen: Abgerundet wird von 0,1 bis 0,4, aufgerundet wird von 0,5 bis 0,9 (VVAZ Art. 4 Abs. 4).
- Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- Eine befristet angestellte Person wird nur in die Berechnung der VZÄ einbezogen, wenn sie am 31. Januar unter Vertrag steht. Dann muss die befristete Arbeitsperiode in einen Jahresbeschäftigungsgrad umgerechnet werden. Dies gilt auch für Praktikant*innen, Saisonarbeiter*innen und andere temporäre Angestellte.
- Aussendienstmitarbeitende (z.B. im Verkauf, Chauffeur*innen) müssen vollumfänglich in die VZÄ einberechnet werden.
- Schichtmitarbeitende sind ebenfalls vollumfänglich in die VZÄ einzurechnen. Mitarbeitende, welche in der 24-Stunden-Schicht arbeiten, müssen nur zu einem Drittel bewertet werden.

Wie Sie das Papier-Formular bzw. das Online-Formular korrekt ausfüllen

★ Nennen Sie zuerst, wie viele Mitarbeitende Sie in Ihrem Unternehmen beschäftigen. Auch Geschäftsführende und Inhaber*innen von Einzelfirmen sind im Umfang ihrer Beschäftigung anzugeben. Stichtag ist der 31. Januar.

★★ Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente addieren Sie dann die Stellenprozente aller Voll- und Teilzeitstellen.

Der Betrieb	Muster AG	
hat uns 2023	_____	**Vollzeitäquivalente mitgeteilt**
Am 31. Januar 2024 beschäftigt der Betrieb in der Stadt Zürich:		
Total	___★___	**Voll- und Teilzeitarbeitende.**
Das entspricht	___★★__	**Vollzeitäquivalenten (Total Stellenprozente).**

Beispiel einer Berechnung

Der Betrieb X beschäftigt am Stichtag (31. Januar 2024) 5 arbeitende Personen, was der Zahl in der Lücke ★ entspricht.

Arbeitende Personen	**Stellenprozente**
Chef*in	100%
Assistent*in	80%
Mitarbeiter*in	100%
Mitarbeiter*in	50%
Lernende Person	nicht kostenpflichtig für Grundgebühr
5 arbeitende Personen	**330%**

Das Total von 330 Stellenprozenten entspricht 3,3 VZÄ (in der Lücke ★★).

Rechnungen für mehrere Standorte

Besitzen Sie mehrere Filialen in der Stadt Zürich und möchten Sie die Grundgebühren auf mehrere Rechnungen aufteilen? Auf der Rückseite des Erhebungsformulars finden Sie eine Tabelle, wo Sie die Aufteilung nach Ihren Bedürfnissen vermerken können. Beim Onlinedienst benutzen Sie dafür das Mitteilungsfeld.

Stadt Zürich
Entsorgung + Recycling Zürich
Finanzen
Hagenholzstrasse 110
Postfach, 8050 Zürich
Tel. + 41 44 417 55 33
Fax + 41 44 417 77 93
www.stadt-zuerich.ch/erz

Version: Januar 2024